

Vorlesung „Strafverteidigung“

Das Recht der Strafverteidigung

§ 5 Mehrheit von Verteidigern und Beschuldigten

Fälle

Fall 1

Gegen den 17-jährigen A wird wegen des Verdachts des Mordes ermittelt. A hat sich den Rechtsanwalt R und den Strafrechtsprofessor P als Verteidiger gewählt. Die Eltern E des A beauftragen außerdem den Rechtsanwalt S mit der Verteidigung des A. Der Vorsitzende der Jugendkammer bestellt zudem den Rechtsanwalt T zum Pflichtverteidiger des A.

Fall 2

In der Hauptverhandlung vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts erscheint der Angeklagte Dr. A mit vier von ihm gewählten Verteidigern. Auf den Hinweis des Vorsitzenden, dass das Gesetz nur maximal drei Wahlverteidiger zulasse, erwidert Verteidiger Rechtsanwalt R, wegen des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens sei eine sachgemäße Verteidigung von drei Verteidigern nicht zu bewältigen.

Fall 3

A ist wegen zweifachen Mordes angeklagt. Vor dem Schwurgericht wird A von drei Wahlverteidigern verteidigt. Das Gericht verurteilt den A zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Zur Fertigung der Revisionsbegründungsschrift beauftragt A zusätzlich den Strafrechtsprofessor P mit seiner Verteidigung. P verfasst die Revisionsbegründung, unterzeichnet sie und schickt sie fristgemäß an das Gericht. Nachdem in der Revisionshauptverhandlung vor dem BGH alle vier Wahlverteidiger erschienen sind, weist der Senat den P mit dem Hinweis auf § 137 Abs. 1 S. 2 StPO zurück.

Fall 4

(Ergänzung von Fall 3) P will seine Zurückweisung als Verteidiger nicht hinnehmen und dagegen vorgehen.

Fall 5

Vor dem Amtsgericht sind A und B wegen gemeinschaftlichen Diebstahls angeklagt. Beide Angeklagte sind wegen Geistesschwäche nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen. Der Strafrichter bestellt gem. § 140 Abs. 2 S. 1 StPO den Rechtsanwalt R zum Pflichtverteidiger von A und B.

Fall 6

Die Brüder X und Y sind wegen eines gemeinsam begangenen Raubes angeklagt. Da weder X noch Y genug Geld hat, um sich einen Verteidiger leisten zu können, beauftragt V, der Vater von X und Y, den Rechtsanwalt R mit der Verteidigung seiner beiden Söhne. Diese sind damit einverstanden.

Fall 7

A und B sind wegen gemeinschaftlichen Diebstahls angeklagt. A wird von Rechtsanwalt X, B wird von Rechtsanwalt Y verteidigt. An einem der Hauptverhandlungstage hat Rechtsanwalt X einen wichtigen anderen Termin und kann daher an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen. Daher erteilt er dem Rechtsanwalt Y Untervollmacht.

Fall 8

A und B haben gemeinsam einen Raub begangen. B gelingt die Flucht ins Ausland. Gegen A wird ein Strafverfahren eingeleitet. A wird von Rechtsanwalt X verteidigt. Einige Monate später wird B in Frankreich festgenommen und an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Nunmehr wird auch gegen B ein Strafverfahren eingeleitet. Die Verteidigung des B übernimmt Rechtsanwalt X. In dem Verfahren gegen A hat das Landgericht inzwischen ein Urteil gesprochen. Dieses ist noch nicht rechtskräftig, da A Revision eingelegt hat.

Fall 9

A und B begehen gemeinsam einen Überfall auf einen Supermarkt. A hat bei der Tat eine Pistole dabei. Er hat keine Waffenbesitzkarte und keinen Waffenschein. Die Pistole besitzt A schon seit einem halben Jahr. Bei Begehung des Überfalls ist A schuldunfähig (§ 20 StGB). Die Staatsanwaltschaft leitet daher gegen A nur wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ein Strafverfahren ein. Gegen B wird ein Strafverfahren wegen schwerer räuberischer Erpressung (§§ 255, 250 StGB) eingeleitet. Rechtsanwalt X übernimmt sowohl die Verteidigung des A als auch die Verteidigung des B.

Fall 10 (Ergänzung von Fall 9)

Die Verfahren gegen A und B werden miteinander verbunden.

Fall 11

Ergänzung von Fall 8 :

- a) Nachdem A vom LG verurteilt worden ist, legt X das Mandat nieder.
- b) A ist von X enttäuscht und entzieht ihm das Mandat. Mit der Einlegung und Begründung der Revision beauftragt A einen anderen Rechtsanwalt.

